

Geschäftsordnung des Begleitausschusses der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Stendal

Geänderte Fassung vom 03.12.2021

Im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ ist ein wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ die Bildung eines Begleitausschusses (BgA).

Aufgabe des Projektes ist es, weite Teile der Bevölkerung für die Problematik des Rechtsextremismus, Rassismus und gruppenbezogener Ausgrenzungen zu sensibilisieren und sich für Vielfalt und Demokratie einzustehen.

Der BgA soll in Kooperation mit der externen Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) KinderStärken e.V. und den Integrationskoordinator*innen des Landkreises Stendal (Federführendes Amt) zusammenarbeiten.

Einzelheiten hierzu sind in den Förderrichtlinien zum Programm definiert.

Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung am 13.05.2015 arbeits- und beschlussfähig.

§ 1 Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- (1) Der BgA setzt sich aus Vertretern und Mitgliedern unterschiedlicher zivilgesellschaftlicher Organisationen, Initiativen und Netzwerke, dem Jugendforum des Landkreises Stendal, der Landkreisverwaltung und anderen im Landkreis vertretenen Akteuren, deren Arbeitsfelder die Leitziele der „Partnerschaft für Demokratie“ berühren, zusammen.
- (2) Die Mitglieder wurden im Rahmen der 1. Demokratiekonferenz berufen. Mit einem neuen Förderzeitraum erfolgt die neue Berufung bis zum Ende des gesamten weiteren Förderprojektzeitraumes.
- (3) Jedes berufene Mitglied benennt eine Vertretung, die ihre Organisation oder Institution im Falle von Abwesenheit stimmberechtigt vertreten darf.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitarbeit eines Mitglieds im BgA benennt die ausscheidende Person einen Nachfolger aus ihrer Organisation oder Institution. Ist dies nicht möglich, schlagen die Mitglieder des BgA mit einfacher Mehrheit die Neubesetzung vor. Der Landrat entscheidet abschließend und beruft die Mitglieder des BgA.
- (5) Die Mitgliedschaft im BgA ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (6) Der BgA besteht aus maximal 20 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (7) Einer Erweiterung oder Reduzierung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des BgA müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (8) Zu den beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern gehören:
 - Vertreter der externen Koordinierungs- und Fachstelle „Partnerschaft für Demokratie“



- Vertreter des Programmcoachings „Demokratie leben“
- Vertreter der Integrationskoordinatoren des Landkreises Stendal (federführendes Amt)
- Vertreter des Amtes für Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal.

(9) Bei Bedarf können auf Beschluss des BgA weitere externe Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden

(10) Die Mitglieder des Begleitausschusses haben mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit dem Landrat unter detaillierter Angabe der Gründe zu empfehlen, ein Mitglied des Begleitausschusses abzurufen. Vor der Empfehlung der Abberufung ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Schreibens, schriftlich Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen

§2 Aufgaben

Die Aufgaben des BgA sind insbesondere:

- Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren im Rahmen dieses Projektes zu unterstützen und zu begleiten;
- Über die eingereichten Projekte und Einzelmaßnahmen eine Förderempfehlung entsprechend dem festgelegten Kriterienraster (siehe Anlage 1) auszusprechen und diese bei der Umsetzung zu begleiten;
- Analyse von Unterstützungsmöglichkeiten und Organisation der Einbindung der Akteure;
- Praktische Beratung der Koordinierungsstelle insbesondere in den Bereichen Umsetzung, Fortschreibung und nachhaltiger Verankerung des Projektes.

§3 Einladung, Teilnahme

- (1) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle lädt in der Regel per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Eine schriftliche Einladung erfolgt nur, wenn keine E-Mail- Adresse vorhanden ist bzw. in besonderen Fällen.
- (2) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Der Begleitausschuss tagt mindestens 3x pro Förderjahr.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der externen Koordinierungs- und Fachstelle vor der Sitzung an.



- (5) In begründeten Ausnahmen können Sitzungen des Begleitausschusses über ein Online-Format (Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Barrierefreiheit z.B. für die Mitglieder des Altmärkischen Gehörlosenvereins Stendal und Umgebung e.V. ist dabei in jedem Fall sicher zu stellen.
- (6) Fehlt ein Mitglied in mindestens 3 aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt, kann dieses Mitglied ohne weitere Beschlussfassung aus dem BgA ausscheiden. Die Berufung verliert damit seine Gültigkeit.

§4 Tagesordnung

- (1) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle legt die Tagesordnung in Absprache mit dem Federführenden Amt fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen.
- (2) Alle Mitglieder des BgA können Themen einbringen. Diese sind möglichst rechtzeitig vor der Sitzung bei der externe Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen.

§5 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an der öffentlichen Sitzung des BgA teilzunehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an der Beratung zu beteiligen.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§6 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes des BgA kann ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden.
- (2) Soweit es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden diese in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§7 Sitzungsleitung

Die externe Koordinierungs- und Fachstelle leitet die Sitzungen unparteiisch. Sie ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.

§8 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§9 Beschlussfähigkeit



Die Sitzungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung
- b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c. Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- d. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- e. Behandlung der Tagesordnung
- f. Sonstiges
- g. nichtöffentliche Sitzung
- h. Schließung der Sitzung

§10 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Bei Bedarf wird der Beratungsgegenstand durch das Mitglied, welches diesen eingereicht hat, erläutert.
- (3) Vor Beschlussfassung über geförderte Anträge darf der Antragsteller das Projekt vorstellen. Die Redezeit hierfür beträgt max. 5 Minuten. Zudem sind max. 3 Nachfragen zu den einzelnen Projekten seitens der Mitglieder des BgA zulässig.
- (4) Berater und Sachverständige können zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen und mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gehört werden.
- (5) Die Mitglieder des BgA dürfen nur dann sprechen, wenn ihnen das Wort erteilt wird.
- (6) Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird von der externen Koordinierungs- und Fachstelle geschlossen.

§11 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt die externe Koordinierungs- und Fachstelle über den Antrag abstimmen. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Jede Institution besitzt eine Stimme. Eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedern im Falle der Verhinderung der Teilnahme an der Sitzung, ist an eine im Begleitausschuss vertretene Institution möglich. Die Stimmübertragung ist der KuF im Vorfeld der Sitzung mitzuteilen und per Vollmacht zu bestätigen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.
- (5) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt die externe Koordinierungs- und Fachstelle unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.



- (6) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung über die externe Koordinierungs- und Fachstelle im schriftlichen Umlaufverfahren (per E- Mail) möglich. Bei einem Umlaufverfahren werden alle stimmberechtigten Mitglieder des BgA angeschrieben. Die Abstimmungsdauer beträgt mindestens 3 Werktage. Umlaufbeschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen von mindestens 6 Mitgliedern getroffen, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (7) Findet eine Sitzung im Online-Format statt, können Beschlüsse in diesem Rahmen gefasst werden, sofern die Stimmabgabe durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle eindeutig nachvollzogen werden kann.
- (8) Ist ein Mitglied des BgA in ein Projekt involviert, für das ein Förderantrag vorgelegt wird, so steht das Mitglied für den vorgelegten Projektantrag im Mittwirkungsverbot und ist nicht stimmberechtigt. Das Mitglied muss zur Abstimmung über den Antrag den Raum verlassen.

§12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist von der Koordinierungs- und Fachstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. Namen der anwesenden Institutionen
 - c. Tagesordnung
 - d. Feststellung Beschlussfähigkeit
 - e. Ergebnis der Abstimmungen (werden in einem gesonderten Beschlussprotokoll festgehalten)
 - f. Angabe, ob die Beratung der Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat
 - g. Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift wird spätestens mit der neuen Einladung der Mitglieder zu einer nächsten Sitzung des BgA versandt.

§13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens 3 Kalendertage vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.

§14 Arbeitsgruppen

- (1) Der BgA kann zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der BgA nach Abstimmung.



§15 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die externe Koordinierungs- und Fachstelle ihn unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen bzw. falls er vom Verhandlungsgenstand abschweift zur Sache rufen. Folgt das Mitglied der Ermahnung nicht, kann die externe Koordinierungs- und Fachstelle ihm das Wort entziehen. Das Mitglied darf zu diesem Tagesordnungspunkt dann nicht mehr sprechen.
- (3) Mitgliedern, die die Redezeit in erheblichen Maßen überschreiten, kann die externe Koordinierungs- und Fachstelle nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.
- (4) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in den Sitzungen gestört und gelingt es der externe Koordinierungs- und Fachstelle nicht, sie wiederherzustellen, so kann diese die Sitzung unterbrechen.
- (6) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht der externe Koordinierungs- und Fachstelle unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des BgA im Sitzungssaal aufhalten.
- (7) Entsteht während der Sitzung des BgA unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die externe Koordinierungs- und Fachstelle nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales ggf. durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§17 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

§17 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitglieder des BgA am 03.12.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.10.2017 außer Kraft.

Stendal, den 03.12.2021

A. Wittwer

Externe Koordinierungs-
und Fachstelle KinderStärken e.V.

Anlage 1 - Bewertungsmatrix



PfD Landkreis Stendal - Kriterienraster

Gesamt: Aktionsfonds = 34.500,00€		PROJEKTNAME - TRÄGER							
		PROJEKTNAME - TRÄGER		PROJEKTNAME - TRÄGER		PROJEKTNAME - TRÄGER		PROJEKTNAME - TRÄGER	
Beantw.	0,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bewill.	0,00 €								
Diff.	34.500,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Formalia OK?	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Qualitätspkt. (max. 27)	0	0	0	0	0	0	0	0
1	innovativ/modellhaft								
2	fördert Wissen im Thema								
3	Mitbestimmung								
4	MZ2 - Vielfalt								
5	MZ3 - REX								
6	Zivil, Politik, Verwaltung								
7	Minderheiten								
8	Zielgruppen/Orte								
9	Engagement im Thema								

PROJEKTNAME - TRÄGER		Projektzeitraum	
Ziele:			
Maßnahmen:			
Öffentlichkeitsarbeit:			
Formale Kriterien erfüllt		Nein	Ja
1	Der Antrag wurde fristgerecht eingereicht.		
2	Die Beschreibung ist vollständig, nachvollziehbar und begründet.		
3	Es liegt ein ordnungsgemäßer Kosten- und Finanzierungsplan vor.		
4	Entspricht vollständig den Vorgaben von Demokratie leben und der Handlungsstrategie.		
5	Machbarkeit: Die Ziele des Antrages werden höchstwahrscheinlich erreicht und Aktionen, wie beantragt, umgesetzt.		
Alle Formalen Kriterien erfüllt? (bitte ja oder nein in nächstes Kästchen schreiben)		JA	
Qualitätskriterien 0=trifft überhaupt nicht zu; 1=trifft teilweise zu; 2=trifft mehrheitlich zu; 3=trifft voll und ganz zu			
1	Es ist innovativ und beispielhaft.		
2	Es dient dem Wissensaufbau und der Kompetenzentwicklung im Themenbereich.		
3	Leistet einen Beitrag zu Mittlerziel 1: Fördert Interesse an demokratischer Teilhabe und Mitbestimmung.		
4	Leistet einen Beitrag zu Mittlerziel 2: Verbesserung der Chancengleichheit an demokratischer Mitbestimmung		
5	Leistet einen Beitrag zu MZ 3: Verbessert Kompetenzen & Engagement gegen demokratiefeindliche Ideologien (bspw. Rechtsextremismus).		
6	Es werden nachhaltige Dialoge und Zusammenschlüsse aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung aufgebaut.		
7	Selbstorganisation und gesellschaftliche Teilhabe von Minderheiten wird gefördert.		
8	Es werden Zielgruppen oder Ortsteile angesprochen, die besonders relevant sind und bzw. oder bisher kaum erreicht wurden.		
9	Das Projekt führt zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen sowie Engagement und Ehrenamt im Themenfeld.		
Gesamt (maximal 27)			0
Finanzplan (kopieren)		Summe in €	
Honorare/Aufwandsentschädigungen:			
Reisekosten:			
Gegenstände (bis max. 410,00€)			
Verbrauchsmaterialien			
Veranstaltungskosten/Verpflegungskosten/Nutzungsgebühren:			
Öffentlichkeitsarbeit			
Sonstiges			
Restkostenpauschale[1] (max. 6% der beantragten Fördermittel)			
Gesamtsumme des Projektes:			
Davon beantragte Fördermittel: (Die Fördersumme soll 5000,00 € nicht überschreiten.):			